

Vereinssatzung Frauen helfen Frauen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ratende und tätige Hilfeleistung für körperlich und seelisch misshandelte oder von Misshandlung bedrohte Frauen und ihrer Kinder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein wurde am 17.01.1989 erstmals durch das Finanzamt Bad Kreuznach als gemeinnützig anerkannt. Durch seine Aufgabenstellung verfolgt der Verein ebenfalls mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein handelt aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung. Er will sachkundige und zeitgemäße professionelle Hilfe zur Beseitigung eines Notstandes in der Gesellschaft leisten. Die Einrichtungen des Vereins sind in autonomer Trägerschaft und unterstehen einer professionellen Leitung.
- 2.3 Zu diesem Zwecke wird der Verein sich insbesondere
 - a) beratend und tätig Frauen und ihrer Kinder annehmen, die von Männern körperlich und seelisch misshandelt werden;
 - b) dafür einsetzen, durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit auf die Lage und Schwierigkeiten von Frauen aufmerksam zu machen und dadurch eine gesellschaftliche Verbesserung ihrer Situation bewirken;
 - c) dafür einsetzen, in eigener Trägerschaft Zufluchts- und Wohnmöglichkeiten für hilfebedürftige Frauen und Kinder bereit zu halten;
 - d) dafür einsetzen, von Gewalt betroffene Frauen und Kinder in persönlichen, sozialen sowie wirtschaftlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen bzw. Beratung und Unterstützung zu vermitteln.

Diese Vorhaben dienen unmittelbar der Prävention und Unterstützung misshandelter Frauen und ihrer Kinder und darüber hinaus der Wahrung und Förderung des Rechts jeder Frau und jedes Kindes, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht und dient der Realisierung des im Grundgesetz verankerten Gleichberechtigungsanspruchs.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Frau werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

- 3.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung von zuviel gezahlten Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.
- 3.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist;
 - b) bei großem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines;
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss das Recht auf Anhörung gegeben werden.
- 3.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung wird von Vorstand mindestens einmal im Jahr eingeladen
- 5.2 Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 5.3 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
- 5.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Anträge zu Satzungsänderungen sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.
- 5.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung hat spätestens bei Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes, sonst aber bei Vorlage des Kassenberichtes über die Entlastung des Vorstandes zu befinden.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Zusammensetzung und Aufgabe:
- a) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
 - b) Jeweils zwei Frauen des Vorstandes vertreten den Verein
 - c) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 - d) Der Vorstand führt die Geschäfte und ist zuständig für Personalfragen.
 - e) Vorstandsfrauen können weder Honorarkräfte noch Mitarbeiterinnen sein.

- f) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat Rechenschaft abzulegen.
- g) Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

6.2 Wahlen und Amtszeiten

- a) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt auch nach einer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Abwahl kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- 7.2 Die Auflösung ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres beschlossen worden sein.
- 7.3 Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die freigemeinnützige Organisation „Kinderschutzbund Bad Kreuznach“, die es für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.

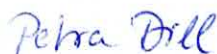
§8 Verschmelzung und Umwandlung

Löst sich der Verein nur zwecks Änderung der Rechtsform oder zum Zwecke der Verschmelzung mit einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation auf und bleibt gewährleistet, dass die Nachfolgeorganisation die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke unmittelbar und ausschließlich weiterverfolgt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bad Kreuznach, 13. September 2023



Helga Baumann



Petra Dill



Dr. Susanne Kother-Groh